



Sächsisches Hochschulgesetz

Zusammenfassung der Änderungen
durch die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Inhaltliche Änderungen im neuen Hochschulgesetz	4
Gesellschaftliches Engagement der Hochschulen	4
Engagement für mehr Gleichberechtigung an Hochschulen	6
Stärkung der Chancengerechtigkeit an Hochschulen	7
Höhere Qualität von Lehre und Studium	8
Mehr Kompetenzen und Vorgaben für die zentralen Organe	10
Änderung des Wahlverfahrens für die*den Rektor*in.....	12
Neue Ordnungen an Hochschulen	13
Gute Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen.....	14
Einführung neuer Gruppen von Beschäftigten	15
Kooperationen von Hochschulen	16
Neue finanzielle Vorgaben im Hochschulbereich.....	17

Vorwort

Am 21.07.2022 hat die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) den Referent*innenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen erhalten. Diese wurde zuvor durch das Kabinett zur Anhörung freigegeben. Im Verlauf des Prozesses hat die KSS eine Stellungnahme abgegeben und an einer Landtagsanhörung am 06.03.2023 teilgenommen. Das Gesetzesentwurf wurde nach der Stellungnahme nochmals durch das federführende Wissenschaftsministerium angepasst und an den Landtag am 22.12.2022 übersandt. Nach der Anhörung erfolgte mittels Änderungsänderung aus dem Wissenschaftsausschuss vom 15.05.2023 der Koalitionsfraktionen eine Beschlussvorlage für das Landtagsplenum. Das neue Sächsische Hochschulgesetz wurde dort am 31.05.2023 beschlossen. Es ist zum 22.06.2023 in Kraft getreten.

Inhaltliche Änderungen im neuen Hochschulgesetz

Gesellschaftliches Engagement der Hochschulen

Verantwortung für die Gesellschaft

- Die Aufgaben der Hochschulen werden erweitert, wobei diese nun auch ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahrnehmen sollen (vgl. § 5 Abs. 1 SächsHSG).
- Ebenso werden die Aufgaben der Studierendenschaften ergänzt, sodass nun das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden als Aufgabe ergänzt wird. Für die Wahrnehmung sollen die Bürger- und Menschenrechte sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung die Grundlage bilden (vgl. § 25 Abs. 3 Nr. 7 SächsHSG).
- Darüber hinaus wird die Meinungsbildung zu den hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belangen als Aufgabe der Studierendenschaft ergänzt (vgl. § 25 Abs. 3 Nr. 1 SächsHSG).

Förderung der Digitalisierung

- Die Hochschulen sollen die Digitalisierung fördern und dazu beitragen, die aus dem digitalen Wandel entstehenden gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen. Dabei sollen die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik bei der Bereitstellung und Vermittlung des Lehrangebotes genutzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG).
- Ebenso können die Prüfungen in digitaler Form in der Prüfungsordnung vorgesehen werden, wobei mindestens Regelungen zur Identifikation, zu Täuschungsversuchen und technischen Störungen festzulegen sind (vgl. § 35 Abs. 2 SächsHSG).

Stärkung der Nachhaltigkeit

- Das Engagement der Hochschulen für mehr Nachhaltigkeit wird gestärkt. Hochschulen sollen zur bewussten Nutzung von Ressourcen und einer nachhaltigen Entwicklung der Lebens- und Umweltbedingungen beitragen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 11 SächsHSG).
- Die Nachhaltigkeit im Hochschulalltag wird gestärkt, indem ein*e Prorektor*in sich dauerhaft dem Thema widmen soll (vgl. § 89 Abs. 5 SächsHSG).

Verbesserung der Transparenz

- Die Hochschulen haben die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu informieren. Diese Aufgabe wurde mit dem neuen Gesetz dem Rektorat zugeordnet. Vor der beabsichtigten Information ist der Hochschulrat anzuhören (vgl. § 88 Abs. 3 Nr. 12 und § 91 Abs. 1 Nr. 10 SächsHSG).
- In der Forschung soll die Transparenz insbesondere durch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse gestärkt werden. Die Hochschulen sollen sich zudem mit den Nutzungsmöglichkeiten dieser Forschungsergebnisse auseinandersetzen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 10 SächsHSG).

Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit

- Neben der bereits existierenden Verpflichtung für die wissenschaftlich Tätigen zur wissenschaftlichen Redlichkeit wurde deren Förderung durch die Hochschulen aufgenommen. Die Hochschulen sollen auf die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis achten und wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegenwirken (vgl. § 83 SächsHSG).
- Die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit beschließt der Senat (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG).

Engagement für mehr Gleichberechtigung an Hochschulen

Stärkung der Antidiskriminierung

- Die Hochschulen sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder berücksichtigen. Dabei sollen sie dafür sorgen, dass alle Mitglieder ungeachtet ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung teilnehmen können (vgl. § 5 Abs. 5 S. 1 SächsHSG).
- Die Hochschulen müssen ein diskriminierungsfreies Studium sicherstellen und auf den Abbau bestehender Benachteiligung hinwirken. Dazu werden Studierende durch das neue Hochschulgesetz unter den Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gestellt (vgl. § 5 Abs. 5 S. 2 bis 4 SächsHSG).

–

Steigerung der Gleichstellung

- Die Hochschulen sollen Gleichstellungskonzepte für das Personal mit Steigerungszielen und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen erstellen. Diese sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere in Führungs- und Entscheidungspositionen steigern. Die Ziele sollen sich dabei mindestens an dem Geschlechteranteil des Personals niedrigerer Qualifizierungsstufen orientieren (vgl. § 5 Abs. 3 SächsHSG).
- Zur nachhaltigen Etablierung der Gleichstellungskonzepte wird deren Umsetzung künftig in den Zielvereinbarungen verankert (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSG).
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Organe der Selbstverwaltung soll auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden (vgl. § 52 Abs. 2 SächsHSG).
- Bei der Berufung von Professor*innen sollen mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen sein (vgl. § 61 Abs. 2 SächsHSG).
- Bei außerordentlichen Berufungen von Professor*innen erhält die*der Gleichstellungsbeauftragte ein Rede- und Antragsrecht in der Findungskommission, statt wie bisherigen nur eine beratende Funktion zu besitzen (vgl. § 56 Abs. 2 SächsHSG).
- Für die Wahl der Prorektor*innen soll der Wahlvorschlag Frauen und Männer umfassen (vgl. § 89 Abs. 1 SächsHSG).

Stärkung der Chancengerechtigkeit an Hochschulen

Menschen mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

- Die Hochschulen sollen neben den Studierenden mit Kindern auch die Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen unterstützen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 13 SächsHSG).
- Bei der Berufung von Professor*innen dürfen bei der Bewertung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen Elternzeiten sowie Zeiten aus familiären Gründen oder aus Gründen der Pflege von Angehörigen nicht nachteilig betrachtet werden (vgl. § 59 Abs. 3 SächsHSG).
- Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit ist bei der Promotion durch die Promotionsordnungen zu gewährleisten (vgl. § 41 Abs. 5 SächsHSG).

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

- Die Hochschulen sollen die besonderen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten berücksichtigen. Dafür sind erforderliche Maßnahmen zur Inklusion zu treffen, damit diese Personen die Angebote der Hochschule selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. Die Hochschulen sorgen dafür, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten nicht benachteiligt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 14 SächsHSG).
- Die Promotionsordnung soll Regelungen gegen die Benachteiligung von Doktorand*innen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen (vgl. § 41 Abs. 5 SächsHSG).
- Bei den Aufgaben der Studierendenwerke wurden die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit chronischen Krankheiten aufgenommen (vgl. § 118 Abs. 4 SächsHSG).

Beauftragte für Studierende mit chronischen Krankheiten und Behinderungen

- In Anlehnung an die Vorgaben zu der*dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wird ein*e Beauftragte*r für Studierende mit chronischen Krankheiten und Behinderungen ergänzt. Diese*r Beauftragte wird vom Senat gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Sie*Er berichtet dem Senat jährlich von ihrer*seiner Arbeit (§ 56 Abs. 7 SächsHSG).
- Die*Der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden und Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Rechnung getragen wird. Das zählt insbesondere für die Studienbedingungen, die Studienberatung, die Nachteilsausgleiche und die Barrierefreiheit. Sie*Er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Es wird der*dem Beauftragten ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht für Sitzungen der Hochschulorgane eingeräumt (vgl. § 56 Abs. 8 SächsHSG).
- Das Rektorat muss für angemessene Arbeitsbedingungen der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sorgen (vgl. § 56 Abs. 9 SächsHSG).

Studierende in sozialen Notlagen

- Der Verwaltungsrat hat als zusätzliche Aufgaben die Zustimmung zu den Rahmenregelungen für die Vergabe von Sozialdarlehen an bedürftige Studierende erhalten (vgl. § 120 Abs. 3 Nr. 10 SächsHSG).

Höhere Qualität von Lehre und Studium

Verbesserung des Studienziels

- Die Hochschulen sollen sich ein Leitbild für die Lehre geben. Das Leitbild soll sich in Studium und Lehre widerspiegeln sowie individualisierte Bildungswege und einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse befördern (vgl. § 16 Abs. 2 S. 3 SächsHSG).
- Als Ziel von Studium und Lehre wird die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Persönlichkeitsentwicklung ergänzt (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 SächsHSG).

Einführung von Rahmenordnungen

- Der Senat kann Rahmenordnungen im Benehmen mit den Fakultäten erlassen. Damit soll eine einheitliche Verfahrensweise aller Fakultäten ermöglicht werden. Die Rahmenordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates (vgl. § 14 Abs. 4 SächsHSG).
- Die Rahmenordnungen können einerseits unmittelbare Regelungen enthalten (vgl. § 14 Abs. 4 S. 4 SächsHSG). Andererseits können die Ordnungen Vorgaben zum Erlass der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten durch den Fakultätsrat festlegen (vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsHSG).

Studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungseinrichtungen

- Eine Hochschule kann mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung zur Durchführung von Studiengängen und zur Vorbereitung auf Hochschulprüfungen zusammenarbeiten. Diese Kooperationen sollen zusätzliche Lernmöglichkeiten und praktische Erfahrungen ermöglichen. Das Rektorat hat diese studiengangsbezogenen Kooperationen im Benehmen mit dem Senat spätestens drei Monate vor Studienbeginn schriftlich beim SMWK zu beantragen (vgl. § 10 Abs. 1 SächsHSG).
- Für die Genehmigung der studiengangsbezogenen Kooperationen durch das Staatsministerium wurden Vorgaben festgelegt (vgl. § 117 SächsHSG).

Erprobung von Reformmodellen

- Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben den bestehenden Ordnungen gelten. Dabei kann in besonderen Fällen auch von den Vorgaben des Hochschulgesetzes abgewichen werden. Damit wird zur Erprobung beispielsweise die Abschaffung der Begrenzung von Prüfungsversuchen ermöglicht (vgl. § 17 Abs. 3 SächsHSG).

Eignung von Professor*innen

- Als Berufungsvoraussetzung wird die pädagogische Eignung ergänzt, die durch selbstständige Lehrtätigkeiten nachzuweisen und deren Qualität durch Evaluationen festzustellen ist. Die Eignung kann auch durch Ausbildungserfahrungen oder die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik erfolgen (vgl. § 59 Abs. 2 SächsHSG).
- Bei den Berufungsvorgaben werden auch selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten als berufliche Praxis anerkannt (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsHSG).

Beratung zur Berufsorientierung und Tutorien

- Die Hochschulen werden zudem verpflichtet die Studierenden in Fragen der Berufsorientierung zu beraten (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 8 SächsHSG).
- Die Durchführung von Tutorien zur Unterstützung der Studierenden im Studium wurde als Aufgabe der wissenschaftlichen, künstlerischen oder studentischen Hilfskräfte ergänzt (vgl. § 58 Abs. 3 SächsHSG).

Mehr Kompetenzen und Vorgaben für die zentralen Organe

Kompetenzen und Zusammensetzung des Senates

- Dem Senat werden weitere Aufgaben zugeordnet. Ergänzt wird die Zuständigkeit um die Aufstellung des Leitbildes für die Lehre sowie die Beschlussfassung über das Angebot an Studienfächern und Studiengängen im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 14 und 16 SächsHSG).
- Der Senat kann zu mehr Themen Stellung beziehen. Er ist nun auch für Stellungnahmen zum Gleichstellungskonzept, zum Personalentwicklungskonzept, zur Honorarordnung, zum Bericht des Rektorates und zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat zuständig (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 18 bis 21 SächsHSG).
- Die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von zentralen Einrichtungen erfolgt die Zustimmung des Senats, statt wie bisher nur dessen Benehmen (vgl. § 98 Abs. 1 SächsHSG).
- Die*Der Rektor*in führt den Vorsitz im Senat. Bei der Beantragung ihrer*seiner Abwahl ist der Vorsitz auf die*den Wahlleiter*in zu übertragen. Ist diese*r verhindert oder befangen, so führt deren*dessen Vertreter*in den Vorsitz. Diese Personen bereiten auch die Sitzungen vor (vgl. § 85 Abs. 3 SächsHSG).
- Die Grundordnung kann festlegen, dass dem Senat sowie dem Erweiterten Senat weitere beratende Mitglieder angehören (vgl. § 110 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 2 und § 86 Abs. 1 SächsHSG).

Kompetenzen und Zusammensetzung des Rektorats

- Es wird klargestellt, dass die Hochschule vom Rektorat geleitet wird (vgl. § 88 Abs. 1 SächsHSG).
- Das Rektorat erhält neben der Information der Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Hochschule weitere neue Aufgaben. Es ist nun auch für den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zuständig. Zudem fällt die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes sowie des Gleichstellungskonzeptes in den Aufgabenbereich des Rektorats. Auch die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden dem Rektorat als Aufgaben zugeordnet (vgl. § 88 Abs. 3 Nr. 11 und 13 bis 16 SächsHSG).
- Die Anzahl der Prorektor*innen im Rektorat ist auf drei begrenzt. Eine höhere Anzahl von Prorektor*innen kann durch die Grundordnung festgelegt werden. (vgl. § 110 Abs. 1 i.V.m. § 88 Abs. 1 SächsHSG).

Kompetenzen und Zusammensetzung des Hochschulrates

- Die Aufgaben des Hochschulrates werden erweitert. Der Hochschulrat ist nun auch für die Genehmigung des Lageberichts der Hochschule zuständig (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 8 SächsHSG).
- Der Hochschulrat kann zu mehr Themen Stellung beziehen. Er hat Stellung zum Bericht des Rektorats über die Aufgabenerfüllung und Finanzlage der Hochschule an das Staatministerium zu nehmen. Der Hochschulrat hat ebenso zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat Stellung zu nehmen. Der Hochschulrat kann sich zur Beschlussfassung der Grundordnung und ihrer Änderung positionieren (vgl. § 91 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 und 11 sowie S. 4 Nr. 1 SächsHSG).

- Die Vorgaben an die Zusammensetzung des Hochschulrates werden geändert, sodass nun maximal anstatt wie bisher mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrates Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Besteht der Hochschulrat aus der maximalen Anzahl von elf Mitgliedern, so kann ein weiteres Mitglied des Hochschulrates ein Mitglied der Hochschule sein (vgl. § 91 Abs. 2 SächsHSG).

Kompetenzen und Zusammensetzung des Erweiterten Senates

- Die Änderung der Grundordnung kann nicht mehr allein durch den Erweiterten Senat erfolgen, sondern bedarf mit dem neuen Gesetz dem Benehmen des Rektorats. Ebenso hat der Erweiterte Senat über Vorschläge des Rektorats zur Grundordnungsänderung zu entscheiden (vgl. § 86 Abs. 2 SächsHSG).
- Wie im Senat führt die*der Rektor*in den Vorsitz im Erweiterten Senat. Mit der Grundordnung kann davon abgewichen und ein Sitzungsvorstand gebildet werden, für den jede Mitgliedergruppe ein Mitglied benennt. Die Wahl oder Abwahl der*des Rektor*in wird von der*dem Wahlleiter*in durchgeführt. Wie im Senat wird bei Verhinderung oder Befangenheit die Aufgabe an deren*dessen Vertreter*in übertragen (vgl. § 86 Abs. 3 SächsHSG).

Änderung des Wahlverfahrens für die*den Rektor*in

Auswahlkommission für die Rektor*in-Wahl

- Die Auswahlkommission für die Rektor*in-Wahl wird in die Zuständigkeit des Hochschulrates gelegt. Die Anzahl der Mitglieder der Kommission wird von vier auf sechs Mitglieder erhöht, wobei das Staatsministerium weiterhin eine beratende Stimme erhält. Die Auswahlkommission soll sich aus drei Mitgliedern des Senates und drei in der Regel externen Mitgliedern des Hochschulrates zusammensetzen. (vgl. § 87 Abs. 6 SächsHSG).
- Die Benennung der Mitglieder wurde zudem als Aufgabe des Senates bzw. des Hochschulrates aufgenommen (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 2 und § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG).
- Der Senat hat die Mitglieder der Auswahlkommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates zu benennen. Von jedem Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benannt werden (vgl. § 87 Abs. 6 SächsHSG).

Wahlvorschlag und Auswahlverfahren

- Den Vorsitz der Auswahlkommission führt ein Mitglied des Hochschulrates (vgl. § 87 Abs. 6 SächsHSG).
- Die Vorgaben zu Beschlüssen im Hochschulgesetz finden auch für die Arbeit der Auswahlkommission Anwendung. (vgl. § 87 Abs. 8 SächsHSG).
- Der Wahlvorschlag wird von der Auswahlkommission erstellt und soll Frauen und Männer umfassen. Ein*e Kandidat*in muss mindestens drei Stimmen erhalten, um auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden (vgl. § 87 Abs. 7 SächsHSG).
- Der erstellte Wahlvorschlag wird direkt und nicht wie bisher erst über den Hochschulrat und den Senat beim Erweiterten Senat eingereicht (vgl. § 87 Abs. 7 SächsHSG).

Wahl der*des Rektor*in

- Für die Wahl der*des Rektor*in durch den Erweiterten Senat wird eine Frist von zwei Monaten eingeführt (vgl. § 87 Abs. 9 SächsHSG).
- Beim Wahlverfahren bleiben der erste und zweite Wahlgang mit seiner qualifizierten Mehrheit unverändert. Der dritte Wahlgang wird geändert, sodass hierbei nun die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden notwendig ist. Zudem wird bei Stimmgleichheit ein vierter Wahlgang nach Aussprache ermöglicht (vgl. § 87 Abs. 9 SächsHSG).
- Die Vorgaben für den Fall, dass eine Wahl nach dem zweiten Wahlgang bei einer*einem Kandidat*in oder bei dem dritten bzw. vierten Wahlgang bei mehreren Kandidat*innen nicht zustande kommt, wurden erweitert. Demnach hat die Auswahlkommission innerhalb eines Monats einen neuen Wahlvorschlag beim Erweiterten Senat einzureichen (vgl. § 87 Abs. 10 SächsHSG).
- Wird kein neuer Wahlvorschlag beim Erweiterten Senat eingereicht, so entscheidet der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat, ob die Stelle neu ausgeschrieben oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird (vgl. § 87 Abs. 10 SächsHSG).

Neue Ordnungen an Hochschulen

Regelungen zum Berufungsverfahren in der Berufsungsordnung

- Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sollen in der Berufsungsordnung geregelt werden. Darin sollen die Zuständigkeiten, die Mitwirkungen und das Verfahren zur Dokumentation der aktiven Suche nach geeigneten Wissenschaftler*innen und Künstler*innen festgelegt werden (vgl. § 61 Abs. 5 SächsHSG).
- Die Berufsungsordnung soll ebenfalls Regelungen für einen Berufsungsbeauftragten treffen (vgl. § 61 Abs. 5 SächsHSG).
- Die Berufsungsordnung soll nun im Einvernehmen mit dem Senat vom Rektorat erlassen werden (vgl. § 14 Abs. 5 SächsHSG).

Einführung der Vertretung der Doktorand*innen mit einer Ordnung

- An den Hochschulen mit Promotionsrecht soll eine Vertretung der Doktorand*innen aus deren Mitte gewählt werden. Diese soll über die Belange der Doktorand*innen beraten und Empfehlungen gegenüber den Hochschulorganen abgeben. Die Doktorand*innen-Vertretung ist von der Hochschule zu Entwürfen der Promotionsordnung anzuhören (vgl. § 41 Abs. 10 S. 1 bis 3 SächsHSG).
- Die Vertretung der Doktorand*innen kann ein Mitglied mit beratender Stimme in den Senat und die Fakultätsräte entsenden. Weitere Regelungen werden in der Grundordnung der Hochschule verankert (vgl. § 41 Abs. 10 S. 4 und 5 SächsHSG).
- Die Ordnung über die Doktorand*innen-Vertretung soll nun im Einvernehmen mit dem Senat vom Rektorat erlassen werden (vgl. § 14 Abs. 5 SächsHSG).

Gute Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen

Verbesserungen der Beschäftigungsbedingungen mit Personalentwicklungskonzepten

- Die Hochschulen werden verpflichtet, dem Interesse des Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen. Sie sollen dafür Personalentwicklungskonzepte mit neuen Regelungen erlassen und bestehende Regelungen weiterentwickelt. Die Hochschulen sollen dabei den Umgang mit befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen, die Vergütungen und Laufzeiten von Lehraufträgen, Maßnahmen und Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das Gesundheitsmanagement und die wissenschaftliche Betreuung des Nachwuchses regeln (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1 bis 3 SächsHSG).
- Die Hochschulen sollen Weiterentwicklungsmöglichkeiten anbieten und dafür den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung didaktischer Fähigkeiten und den Führungskräften ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz unterbreiten (vgl. § 5 Abs. 4 S. 4 SächsHSG).
- Das Personalentwicklungskonzept wird vom Rektorat aufgestellt und umgesetzt. Der Senat kann zum Konzept Stellung nehmen. Die Umsetzung der Personalentwicklungskonzeptes soll in den Zielvereinbarungen der Hochschulen mit dem Staatsministerium verankert werden (vgl. § 88 Abs. 3 Nr. 15, § 85 Abs. 1 Nr. 19 und § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsHSG).
- Neben der sportlichen Betätigung der Studierenden können die Hochschulen diese nun auch für weitere Mitglieder fördern. Die Hochschulen können sich zudem um die Gesundheitsvorsorge ihrer Mitglieder bemühen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 13 SächsHSG).

Befristung der studentischen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und Mitarbeiter*innen

- Eine studentische Hilfskraft ist grundsätzlich für jeweils mindestens ein Semester und eine wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft für jeweils mindestens zwölf Monate zu beschäftigen (vgl. § 58 Abs. 3 SächsHSG).
- Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen sollen in der Regel für mindestens drei Jahre beschäftigt werden, wenn sie eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anstreben (vgl. § 73 Abs. 4 S. 2 SächsHSG).
- Werden die Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen aus Drittmitteln finanziert, sind diese Mitarbeiter*innen in der Regel mindestens für die Dauer der bewilligten Projektlaufzeit zu beschäftigen (vgl. § 73 Abs. 4 S. 3 SächsHSG).

Anforderungen an und Vergütung der Lehrbeauftragten

- Es werden Anforderungen an die Lehrbeauftragten gestellt. Diese sollen entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse verfügen oder eine pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen. Darüber hinaus sollen die Lehrbeauftragten nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen (vgl. § 68 Abs. 2 SächsHSG).
- Für die angemessene Vergütung werden weitere Vorgaben definiert, die durch die Hochschule in einer Honorarordnung zu regeln sind. Dabei ist insbesondere die Höhe der Vergütung festzulegen, wobei das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind (vgl. § 68 Abs. 4 SächsHSG).

Einführung neuer Gruppen von Beschäftigten

Einführung von Tandemprofessor*innen an HAW

- Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Personen als Tandemprofessor*innen berufen, die die Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfüllen. Die Tandemprofessor*innen werden befristet mit der Hälfte einer Vollzeitstelle eingestellt, um die fehlende berufliche Praxis mit einer gleichzeitig befristeten Beschäftigung in einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs nachzuholen (vgl. § 66 Abs. 1 SächsHSG).
- Die Hochschulen können den Tandemprofessor*innen bereits bei der Einstellung zusagen, diese in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Vor der Übernahme ist der Erwerb der erforderlichen beruflichen Praxis zu evaluieren. Diese Evaluation ist in einer Ordnung zu regeln. Die Möglichkeit der Übernahme einer Tandemprofessur ist in der Ausschreibung vorzusehen (vgl. § 66 Abs. 4 und § 60 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG).
- Für die Tandemprofessor*innen werden Vorgaben an die Vergütung mit einer entsprechenden Besoldungsgruppe gemacht (vgl. § 66 Abs 2 SächsHSG).
- Die Hochschule soll mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs zum Erwerb der beruflichen Praxis eine Vereinbarung über die Arbeitszeitverteilung und weiterer Anforderungen treffen (vgl. § 66 Abs. 5 SächsHSG).

Einführung von Lektor*innen

- Die Hochschulen können Lektor*innen zur selbstständigen Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben überwiegend in Lehre oder Forschung beschäftigen. Weitere Aufgaben können den Lektor*innen von dem*der Dekan*in oder Leiter*in der Zentralen Einrichtung übertragen werden (vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsHSG).
- Als Einstellungsvoraussetzungen für Lektor*innen werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion definiert. Sie sind in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzustellen (vgl. § 74 Abs. 1 S. 3 und 4 SächsHSG).
- Eine Beschäftigung als Seniorlektor*in kann beim Vorliegen herausragender Leistungen erfolgen. Dieses Verfahren und weitere Vorgaben zu den Aufgaben sind in einer Hochschulordnung festzulegen (vgl. § 74 Abs. 2 und 3 SächsHSG).

Einführung von Wissenschaftsmanager*innen

- Die Hochschulen können Wissenschaftsmanager*innen zur Wahrnehmung von Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer beschäftigen. Weitere Aufgaben können den Lektor*innen von dem*der Dekan*in oder Leiter*in der Zentralen Einrichtung übertragen werden (vgl. § 75 S. 1 und 2 SächsHSG).
- Als Einstellungsvoraussetzungen für Wissenschaftsmanager*innen werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion definiert. Sie sind in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzustellen (vgl. § 75 S. 3 und 4 SächsHSG).

Kooperationen von Hochschulen

Kooptierungen von HAW-Professor*innen an Universitäten für Promotionsverfahren

- Zum Zweck der Teilnahme an Promotionsverfahren können Professor*innen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf Antrag und mit Zustimmung der Hochschule an eine Fakultät einer Universität kooptiert werden. Dafür müssen sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professor*innen an Universitäten gleichgestellt sein. Näheres zur Kooptierung regelt die Grundordnung (vgl. § 92 Abs. 3 SächsHSG).
- Die kooptierten Professor*innen gelten als Mitglieder der Fakultät der Universität (vgl. § 92 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG).
- Bei Meinungsverschiedenheiten soll eine Kommission der Landesrektor*innenkonferenz eine Stellungnahme zur Kooptierung abgeben. Näheres zu diesem Verfahren soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden (vgl. § 8 Abs. 3 S. 3 und 4 SächsHSG).
- Für die Gleichstellung bei der Kooptierung beschließt die Landesrektor*innenkonferenz verbindliche Kriterien im Benehmen mit dem Staatsministerium. Die Kriterien sollen regelmäßig evaluiert werden (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 SächsHSG).

Ausgestaltung von gemeinsamen Berufungen

- Die Ausgestaltung von gemeinsamen Berufungen wird auf verschiedene Weisen geregelt. Für die Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können Professor*innen ganz oder teilweise beurlaubt werden (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG).
- Als weitere Möglichkeit für die gemeinsame Berufung können Professor*innen auch den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule zugewiesen werden (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSG).
- Professor*innen können auch ohne Begründung eines Beamt*innen- oder Arbeitsnehmer*innen-Verhältnis gemeinsam berufen werden (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG).

Bildung von Hochschulallianzen

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Hochschulen ermöglicht, Hochschulallianzen zu bilden. Das sind rechtlich selbstständige Einrichtungen mit anderen Hochschulen und Partnern außerhalb der Hochschule (vgl. § 97 S. 1 SächsHSG).
- Für die Hochschulallianzen gelten die üblichen Regelungen für die Gründung, Übernahme und Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen entsprechend. Als andere Hochschulen werden auch Hochschulen außerhalb von Sachsen verstanden. Die Hochschulallianzen werden vom Staatsministerium 2026 evaluiert (vgl. § 97 S. 2 bis 4 SächsHSG).

Neue finanzielle Vorgaben im Hochschulbereich

Änderung zu den erhobenen Gebühren der Hochschule

- Die Hochschulen sollen auch für weiterbildende Studien Gebühren erheben (vgl. § 13 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSG).
- Die von den Hochschulen erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben bei der jeweiligen Hochschule und sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden (§ 13 Abs. 8 SächsHSG).

Vorgaben für die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen

- Einige Vorgaben zu der Zielvereinbarung wurden genauer definiert. Die Immatrikulations- und Absolvent*innen-Zahlen sollen nicht nur insgesamt, sondern auch für die Fächergruppen und Studiengänge mit staatlicher Prüfung vereinbart werden. Zudem soll künftig die angebotenen Studienfächer und nicht nur die profilprägenden Studiengänge berücksichtigt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsHSG).
- Es wurden zudem Vorgaben für die Zielvereinbarungen ergänzt. So sind dabei nun die strategischen Zielstellungen sowie die Umsetzungen des Gleichstellungskonzeptes und des Personalentwicklungskonzeptes zu vereinbaren (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 SächsHSG).

Wirtschaftsführung der Studierendenwerke

- Für die Wirtschaftsführung der Studierendenwerke werden genauere Vorgaben definiert. Dabei wird ergänzt, dass den Studierendenwerken Mittel nach dem Staatshaushaltsplan als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Staatsregierung kann die Zuschüsse für mehrere Jahre in einer Vereinbarung mit den Studierendenwerken festlegen (vgl. § 121 Abs. 1 S. 3 und 8 SächsHSG).
- Für zukünftige Investitionen können die Studentenwerke Rücklagen bilden (vgl. § 121 Abs. 1 S. 4 SächsHSG).